



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.5125.03

BVD/P065125
Basel, 27. Mai 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 26. Mai 2009

Anzug Roland Stark und Konsorten betreffend Bewilligungsverfahren für Veloabstellanlagen in Vorgärten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2006 den nachstehenden Anzug Roland Stark und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

"Um ihre Velos nicht (Platz versperrend und ungeschützt) auf den Trottoirs abstellen zu müssen, haben in den letzten Jahren viele Hausbesitzer in den Vorgärten gedeckte Veloabstellanlagen realisiert. Wer auf ordentlichem Instanzenweg diesen Unterstand (leichte Metallkonstruktion mit Kunststoffdach) bewilligen lassen will, kommt sich vor wie ein Eigentümer, der einen Neubau beantragt. Wohl wird nach geltendem Baugesetz für diese „Kleinbauten im Vorgarten“ nur ein vereinfachtes Baubegreben vorgeschrieben, doch der Ablauf ist derselbe wie bei einem ordentlichen Verfahren: Publikation im Kantonsblatt, grosse Affiche vor dem Haus, verwaltungsinterner Bewilligungsablauf und nach Fertigstellung Eintrag in den Grundbuchplan. Bewilligungsduer 4-5 Wochen. Kosten für die Bewilligung: CHF 100 plus die Grundbuchvermessungskosten.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Bau- und Planungsgesetzes wurde eine Bewilligung rasch erteilt, wenn die Eigentümer links und rechts ihr schriftliches Einverständnis gaben. Nach der geltenden Praxis ist dies nun aber komplizierter geworden. Von vielen Hausbesitzern wird das baselstädtische Bewilligungsprozedere für die als Fahrnisbauten zu bezeichnenden Velounterstände als bürokratischer Leerlauf empfunden. In anderen Kantonen werden Velounterstände formlos von den Gemeindebauämtern bewilligt, im Kanton Bern besteht nur eine Anzeigepflicht. Im Sinne einer bürgernahen Praxis drängt sich eine Änderung der Bewilligungspraxis auf. Für die Förderung der Sonnenenergie zum Beispiel wurde das Anbringen von Sonnenkollektoren auf den Hausdächern von der Bewilligungs- und Meldepflicht ausgenommen (Bau- und Planungsverordnung BPV, § 28).

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob für das Aufstellen von Velounterständen im Vorgartenbereich das Bewilligungsverfahren - ähnlich wie bei den Sonnenkollektoren - vereinfacht werden könnte.

Roland Stark, Andreas Albrecht, Michel-Remo Lussana, Stephan Maurer, Markus G. Ritter, Jörg Vitelli, Oswald Inglin, Esther Weber Lehner, Stephan Gassmann, Annemarie von Bidder, Bruno Mazzotti, Fernand Gerspach, Felix Meier"

Nachdem der Regierungsrat am 22. April 2008 eine Zwischenberichterstattung eingereicht und der Grosse Rat am 14. Mai 2008 antragsgemäss den Anzug Roland Stark stehen gelassen hat, berichten wir zu diesem Anzug wie folgt:

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 29. Mai 2009.

1. Ausgangslage

1.1 Haltung des Regierungsrates zum Anzug Roland Stark

Die Anzugstellerinnen und Anzugsteller wünschen sich eine einfache, kostengünstige und schnelle Bewilligungsart für das Aufstellen von Velounterständen im Vorgarten. Dieses Ziel steht zwar in einem gewissen Spannungsfeld mit dem im § 55 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1991 (BPG, SG 730.100) verankerten Schutz des Vorgartens. Es steht jedoch im Einklang mit der regierungsrätlichen Haltung, wonach das Velofahren ganz allgemein gefördert werden soll. Der Regierungsrat befürwortet eine Liberalisierung betreffend der Erstellung von Velounterständen im Vorgarten, ohne dass er dabei den Schutz des Vorgartens aus den Augen verliert.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Im heutigen § 55 BPG wird in Abs. 2 und 3 statuiert, dass in Vorgärten gedeckte Abstellplätze für Velos, Motorfahrräder und Kinderfahrzeuge zulässig sind, wenn es dafür in unmittelbarer Nähe keinen anderen geeigneten Standort gibt und sie sich gut in den Garten oder in die Grünfläche und das Strassenbild einordnen.

1.3 Bewilligungspraxis

Diese Voraussetzungen wurden bis anhin in einem Bewilligungsverfahren vor Erstellung der Anlage überprüft. Obwohl es sich dabei gemäss § 12 lit. i) der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung vom 15. Januar 2009, (ABPV, SG 730.115) um ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren handelte, wurde es von den Gesuchstellenden als zu kompliziert empfunden. Insbesondere die Anforderungen an die Grösse, das Erscheinungsbild, die Anordnung und Auflagen zur begleitenden Begrünung, welche regelmäßig durch die Stadtbildkommission verlangt wurden, stiessen in weiten Teilen der Bevölkerung auf Unverständnis und Unmut.

2. Handlungsbedarf

Aufgrund dieser Tatsache, der positiven Haltung des Regierungsrates in Bezug auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Velofahrerinnen und Velofahrer und des vorliegenden politischen Vorstosses war es angezeigt, die oben beschriebene Bewilligungspraxis grundlegend, jedoch innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens, umzugestalten.

3. Lösung

Das Bau- und Verkehrsdepartement (Bauinspektorat) hat die Kompetenz, in den Ausführungsverordnungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV) eine Liste von nicht bewilligungspflichtigen Bauvorhaben zu bezeichnen. Die Ausführungsbestimmungen unterstehen der Genehmigungspflicht durch den Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements.

Diese Ausführungsverordnungen wurden am 23. April 2009 durch das Bauinspektorat mit den neuen lit. r) und s) ergänzt, welche lauten:

„V. BEWILLIGUNGSFREIE BAUTEN UND ANLAGEN

§ 14. Die nachfolgenden Vorhaben sind ohne Baubewilligung und Meldung an das Bauinspektorat zulässig:

-
-
-
- r) gemäss den Vorschriften von § 55 Bau- und Planungsgesetz in Vorgärten erstellte Velounterstände mit einer maximalen Grundfläche von 10 m² und einer maximalen Höhe von 2 m, soweit sie nicht mehr als ein Drittel der Fläche des Vorgartens bedecken und die betroffene Liegenschaft sich weder in der Stadt- oder Dorfbild- Schutzzone befindet noch im Denkmalverzeichnis aufgeführt ist;
- s) Velounterstände mit einer maximalen Grundfläche von 10 m² und einer maximalen Höhe von 2 m innerhalb des Baugebiets oder innerhalb bewilligter Familiengartenareale, soweit die betroffene Liegenschaft sich weder in der Stadt- oder Dorfbild-Schutzzone befindet noch im Denkmalverzeichnis aufgeführt ist.“

Die Genehmigung der ABPV durch den Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements erfolgte am 23. April 2009, die Publikation der Änderung am 29. April 2009. Die Inkraftsetzung der neuen Bestimmung wurde auf den 1. Mai 2009 festgelegt.

Aufgrund der neuen Bestimmungen in den ABPV sind Veloabstellanlagen künftig in den überwiegenden Fällen legal ohne Bewilligung zu erstellen. Das heisst nicht, dass sie von den gesetzlichen Vorgaben der guten Einbindung in den Garten, die Grünfläche oder des Strassenbildes entbunden wären. Sie werden jedoch nicht mehr in einem vorgängigen Bewilligungsverfahren geprüft.

4. Antrag

Mit dieser Änderung der Ausführungsvorschriften zur Änderung der Bau- und Planungsverordnung ist dem Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugssteller vollumfänglich Rechnung getragen worden. Der Regierungsrat beantragt deshalb, den Anzug Roland Stark und Konsorten betreffend Bewilligungsverfahren für Veloabstellanlagen in Vorgärten als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach- Guggenbühl
Staatsschreiberin